

**Sicherheitsdatenblatt: Firstfiller**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Erstellt am: 31.03.2015  
Überarbeitet am: 02.06.2015

Version SD 020615

## 1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

Stoffname/ Handelsname: Firstfiller  
Artikelnummer/ SDB-Version: SD 020615

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendung

Konservierungsmittel zur industriellen und/oder gewerblichen und/oder privaten Verwendung.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Strickerchemie GmbH

**Straße/Postfach**

Koppelweg 9

**Nat.-Kenn./PLZ/Ort**

DE 49681 Garrel

**Telefon / Telefax / E-Mail**

+49 4474-93402-0 / +49 4474-93402-29 / info@strickerchemie.de

**Ansprechpartner für das Sicherheitsdatenblatt**

Klaus Stricker, E-Mail: k.stricker@strickerchemie.de

### 1.4 Notrufnummer

Bei Transportunfällen → TUIS-Leitstelle (24 h-Notruf):

Telefon: +49 621 60-43 333

Fax: +49 621 60-92 664

Bei Vergiftungen aller Art → Giftnotruf Berlin (24 h-Notruf):

Telefon: +49 303 06-86 790

## 2. Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:**

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP].

Skin Corr. 1B / H314	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Aquatic Chronic 3 / H412	Gewässergefährdend	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG:**

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft im Sinne der 1999/45/EG.

C; R34	Ätzend	Verursacht Verätzungen.
R43		Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
N; R50	Umweltgefährlich	Sehr giftig für Wasserorganismen.
R52-53		Schädlich für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

Das Produkt ist nach EG-Richtlinien oder den jeweiligen nationalen Gesetzen eingestuft und gekennzeichnet.

**Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

**Gefahrenpiktogramme:**

**Sicherheitsdatenblatt: Firstfiller**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Erstellt am: 31.03.2015  
Überarbeitet am: 02.06.2015

Version SD 020615



**Gefahr**

**Gefahrenhinweise:**

- H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.  
H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.  
H410 Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

**Sicherheitshinweise:**

- P260 Dampf nicht einatmen.  
P261 Einatmen von Staub/Rauch/Gas/Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.  
P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.  
P272 Kontaminierte Arbeitskleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen.  
P273 Freisetzung in die Umwelt vermeiden.  
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.  
P301 + P330 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.  
+ P331  
P302 + P352 BEI KONTAKT MIT DER HAUT: Mit viel Wasser und Seife waschen.  
P303 + P361 BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.  
+ P353  
P304 + P340 BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.  
P305 + P351 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.  
+ P338 Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.  
P310 Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.  
P333 + P313 Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.  
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.  
P405 Unter Verschluss aufbewahren.  
P501.2 Die Vernichtung der Leerpäckung muss als Sondermüll erfolgen (z.B. Schadstoffmobil).

**Enthält ein Gemisch aus:**

5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

**Ergänzende Gefahrenmerkmale (EU)**

n.a.

**Kennzeichnung (67/548/EWG oder 1999/45/EG)**



C Ätzend



N Umweltgefährlich

**Gefahrenhinweise**

- 34 Verursacht Verätzungen.  
43 Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.  
50 Sehr giftig für Wasserorganismen.  
52/53 Schädlich für Wasserorganismen, kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

**Sicherheitshinweise**

**Sicherheitsdatenblatt: Firstfiller**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Erstellt am: 31.03.2015  
Überarbeitet am: 02.06.2015

Version SD 020615

24	Berührung mit der Haut vermeiden.
26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.
38	Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen.
45	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, dieses Etikett vorzeigen).
61	Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Besondere Anweisungen einholen/Sicherheitsdatenblatt zu Rate ziehen.
23	Dampf nicht einatmen.

**Enthält ein Gemisch aus:**

5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239- 6] (3:1) Bronopol (INN)

**Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische:** n.a.

**3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

**3.1 Gemische**

Produktbeschreibung/ Chemische Charakterisierung  
Beschreibung Biozid  
Gefährliche Inhaltsstoffe

**Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]**

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung	Gew-%
200-143-0 52-51-7 603-085-00-8	Bronopol (INN) Acute Tox. 4 H312 / Acute Tox. 4 H302 / STOT SE 3 H335 / Skin Irrit. 2 H315 / Eye Dam. 1 H318 / Aquatic Acute 1 H400	3 – 6
55965-84-9 613-167-00-5	Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1) Acute Tox. 3 H331/ Acute Tox. 3 H311/ Acute Tox. 3 H301/ Skin Corr. 1B H314/ Skin Sens. 1 H317/ Aquatic Acute 1 H400/ Aquatic Chronic 1 H410	0,6 – 1,5

**Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder 1999/45/EG**

EG-Nr. CAS-Nr. INDEX-Nr.	REACH-Nr. Chemische Bezeichnung Einstufung	Gew-% Bemerkung
200-143-0 52-51-7 603-085-00-8	05-2114281308-46-0000 Bronopol (INN) Xn; R21/22 / Xi; R37/38-41 / N; R50	3 – 6
55965-84-9 613-167-00-5	Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239- 6] (3:1) T; R23/24/25 / C; R34 / R43 / N; R50-53	0,6 – 1,5

**Zusätzliche Hinweise**

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.



Erstellt am: 31.03.2015  
Überarbeitet am: 02.06.2015

Version SD 020615

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16.  
**Gefährliche Inhaltsstoffe**

#### 4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

##### 4.1 Allgemeine Hinweise

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen, in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.

##### **Nach Einatmen**

Betroffenen an die frische Luft bringen und warm und ruhig halten. Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.

##### **Nach Hautkontakt**

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Keine Lösemittel oder Verdünnungen verwenden.

##### **Nach Augenkontakt**

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort ärztlichen Rat einholen.

##### **Nach Verschlucken**

Bei Verschlucken Mund mit Wasser ausspülen (nur wenn Verunfallter bei Bewusstsein ist). Sofort ärztlichen Rat einholen.

Betroffenen ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.

##### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

##### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

#### 5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

##### 5.1 Löschmittel

Geeignet: alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Sprühnebel, (Wasser)  
Ungeeignet: scharfer Wasserstrahl

##### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

##### 5.3 Besondere Schutzausrüstung bei Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

##### **Zusätzliche Hinweise**

Geschlossene Behälter in der Nähe des Brandherdes mit Wasser kühlen. Löschwasser nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

#### 6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

##### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Den betroffenen Bereich belüften. Dämpfe nicht einatmen. Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.

##### 6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

##### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

**Sicherheitsdatenblatt: Firstfiller**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Erstellt am: 31.03.2015  
Überarbeitet am: 02.06.2015

Version SD 020615

Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z.B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in den dafür vorgesehenen Behältern sammeln (siehe Kapitel 13). Nachreinigung mit Reinigungsmitteln durchführen, keine Lösemittel benutzen.

**6.4 Verweis auf andere Abschnitte**  
Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

## 7. Handhabung und Lagerung

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

#### Hinweise zum sicheren Umgang

Für ausreichende Belüftung und punktförmige Absaugung an kritischen Punkten sorgen.

#### Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:

Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung.

### 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

#### Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung. Behälter dicht geschlossen halten. Niemals Behälter mit Druck leeren - kein Druckbehälter! Rauchen verboten. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

#### Zusammenlagerungshinweise

Von stark sauren und alkalischen Materialien sowie Oxidationsmitteln fernhalten.

#### Weitere Angaben zu Lagerbedingungen

Hinweise auf dem Etikett beachten. In gut belüfteten und trockenen Räumen zwischen 15 °C und 30 °C lagern. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen. Behälter dicht geschlossen halten.

Alle Zündquellen entfernen. Rauchen verboten. Behälter sorgfältig verschlossen aufrecht lagern, um jegliches Auslaufen zu verhindern.

### 7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

## 8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

### 8.1 Zu überwachende Parameter

#### Arbeitsplatzgrenzwerte:

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239- 6] (3:1)

INDEX-Nr. 613-167-00-5 / CAS-Nr. 55965-84-9

DFG, MAK, Langzeitwert: 0,2 mg/m<sup>3</sup>

Bemerkung: (gemessen als einatembare Fraktion)

#### Zusätzliche Hinweise:

Langzeitwert : Langzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Kurzzeitwert : Kurzzeit-Arbeitsplatzgrenzwert

Spitzenbegrenzung : Spitzenbegrenzung

### 8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Für gute Belüftung sorgen. Dies kann durch lokale oder Raumabsaugung erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Aerosol- und Lösemitteldampf-Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten zu halten, muss ein geeignetes Atemschutzgerät getragen werden.

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition am Arbeitsplatz

**Atemschutz:** Atemschutz ist erforderlich bei: Aerosol- oder Nebelbildung die Tragezeitbegrenzungen nach GefStoffV in Verbindung mit den Regeln für den Einsatz von Atemschutzgeräten (BGR 190) sind zu beachten. Nur Atemschutzgeräte mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer verwenden.

**Handschutz:** Schutzhandschuhe tragen. Geeignetes Material: Nitrile Die Unterweisungen und Informationen des Schutzhandschuh-Hersteller hinsichtlich Verwendung, Lagerung, Instandhaltung und Ersatz sind zu beachten. Durchdringungszeit des Handschuhmaterials in Abhängigkeit von Stärke und Dauer der Hautexpositi-

**Sicherheitsdatenblatt: Firstfiller**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Erstellt am: 31.03.2015  
Überarbeitet am: 02.06.2015

Version SD 020615

on: Empfohlene Handschuhfabrikate DIN EN 374

**Augenschutz:** Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

**Körperschutz:** Geeigneter Körperschutz: Schutzkleidung.

**Schutzmaßnahmen:** Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Aerosol nicht einatmen. Nach Kontakt Hautflächen gründlich mit Wasser und Seife reinigen oder geeignetes Reinigungsmittel benutzen.

**Begrenzung und Überwachung der Umweltposition:** Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

## 9. Physikalische und chemische Eigenschaften

### 9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsbild	flüssig
Aggregatzustand	flüssig
Farbe	hellgelb
Geruch	charakteristisch

Sicherheitsrelevante Basisdaten	Einheit, Methode, Bemerkung
---------------------------------	-----------------------------

Flammpunkt	0 °C
Zündtemperatur in °C	n.a.
untere Explosionsgrenze	n.a.
Obere Explosionsgrenze	n.a.
Dampfdruck bei 20 °C:	n.a.
Dichte bei 20 °C:	1,070 g/cm <sup>3</sup>
Wasserlöslichkeit (g/L)	999
Viskosität bei 20 °C	0
Festkörpergehalt (%):	8,80 Gew-%
Lösemittelgehalt - Organische Lösemittel:	0 Gew-%
Lösemittelgehalt - Wasser:	90 Gew-%

### 9.2 Sonstige Angaben

/

## 10. Stabilität und Reaktivität

### 10.1 Reaktivität

### 10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

### 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren, starken Basen und starken Oxidationsmittel fernhalten, um exotherme Reaktionen zu vermeiden.

### 10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil. Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7. Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen.

### 10.5 Unverträgliche Materialien

/

### 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.: Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch, Stickoxide, Bromwasserstoff (HBr)

## 11. Toxikologische Angaben

### 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

**Sicherheitsdatenblatt: Firstfiller**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Erstellt am: 31.03.2015  
Überarbeitet am: 02.06.2015

Version SD 020615

**Akute Toxizität**

Bronopol (INN) oral, LD50, Ratte: 180 mg/kg  
Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on  
[EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr.220-239-6] (3:1)  
oral, LD50, Ratte: 53 mg/kg

**Reizung und Ätzwirkung**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

**Sensibilisierung**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

**Spezifische Zielorgan-Toxizität**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

**Aspirationsgefahr**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

**CMR-Wirkungen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkung)**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

**Erfahrungen aus der Praxis/beim Menschen**

Sonstige Beobachtungen: Ätzwirkung. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.

**Zusammenfassende Bewertung der CMR-Eigenschaften**

Die Inhaltsstoffe dieser Zubereitung erfüllen nicht die Kriterien für die CMR Kategorien 1 oder 2 gemäß 67/548/EWG.

Es sind keine Angaben über die Zubereitung selbst vorhanden. Die Zubereitung wurde beurteilt nach der konventionellen Methode der Zubereitungs-Richtlinie 1999/45/EG und entsprechend den toxikologischen Gefahren eingestuft. Einzelheiten siehe Kapitel 2 und 15.

## 12. Umweltbezogene Angaben

**Gesamtbeurteilung**

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

### 12.1 Toxizität

**Bronopol (INN)**

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 41,2 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 1,4 mg/L (48 h)

Algtoxizität, ErC50: 0,4 - 2,8 mg/L (72 h)

**Gemisch aus:** 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

Fischtoxizität, LC50, Oncorhynchus mykiss (Regenbogenforelle): 0,19 mg/L (96 h)

Daphnientoxizität, EC50, Daphnia magna (Großer Wasserfloh): 0,18 mg/L (48 h)

Algtoxizität, ErC50, Skeletonema costatum: 0,003 mg/L

**Langzeit Ökotoxizität**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Bronopol (INN)

Biologischer Abbau, DOC-Abnahme.: 50 (45 D)

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

Toxikologische Daten liegen keine vor.

**Biokonzentrationsfaktor (BCF)**

Toxikologische Daten liegen keine vor.

### 12.4 Mobilität im Boden

Toxikologische Daten liegen keine vor.

**Sicherheitsdatenblatt: Firstfiller**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Erstellt am: 31.03.2015  
Überarbeitet am: 02.06.2015

Version SD 020615

### 12.5 Ergebnis der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäß REACH, Anhang XIII.

### 12.6 Andere schädliche Wirkungen

## 13. Hinweise zur Entsorgung

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

#### Sachgerechte Entsorgung / Produkt (Empfehlung)

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Entsorgung gemäß EG-Richtlinien 75/442/EWG und 91/689/EWG über Abfälle und über gefährliche Abfälle in den jeweils aktuellen Fassungen.

#### Vorschlagsliste für Abfallschlüssel/Abfallbezeichnungen gemäß EAKV

160305 - organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten.

#### Verpackung (Empfehlung)

Nicht kontaminierte und restentleerte Verpackungen können einer Wiederverwertung zugeführt werden. Nicht ordnungsgemäß entleerte Gebinde sind Sonderabfall.

## 14. Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer 3265

### 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Landtransport (ADR/RID):	ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol -3-on)
Seeschifftransport (IMDG):	CORROSIVE LIQUID, ACIDIC, ORGANIC, N.O.S. (5-chlor-2-methyl-2H-isothiazol -3-on)
Lufttransport (ICAO-TI / IATA-DGR):	Corrosive liquid, acidic, organic, n.o.s. (5-chlor-2-methyl-2H-isothiazol -3-one)

14.3 Transportgefahrenklassen 8

14.4 Verpackungsgruppe III

### 14.5 Umweltgefahren

Landtransport (ADR/RID)	UMWELTGEFÄHRDEND
Marine pollutant	p / 2-bromo-2-nitropropane-1,3-diol

### 14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender

Transport immer in geschlossenen, aufrecht stehenden und sicheren Behältern. Sicherstellen, dass Personen, die das Produkt transportieren, wissen, was im Falle eines Unfalls oder Auslaufens zu tun ist.

Hinweise zum sicheren Umgang: siehe Abschnitte 6 – 8

#### Weitere Angaben

Landtransport (ADR/RID): Tunnelbeschränkungscode E

Seeschifftransport (IMDG): EmS-Nr. F-A, S-B

### 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

nicht anwendbar

## 15. Rechtsvorschriften

### 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

**Sicherheitsdatenblatt: Firstfiller**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



Erstellt am: 31.03.2015  
Überarbeitet am: 02.06.2015

Version SD 020615

**EU-Vorschriften**

**Biozidrichtlinie (98/8/EG) biozider Wirkstoff**

Bronopol (INN) 88 g/kg

Gemisch aus: 5-Chlor-2-methyl-2H-

isothiazol-3-on [EG nr. 247-500-7] und 11,34 g/kg

2-Methyl-2H-isothiazol-3-on [EG nr. 220-239-6] (3:1)

**Biozid-Zulassungen**

N-47432, N-39700, N-48587, 27282

**Angaben zur Richtlinie 1999/13/EG über die Begrenzung von Emissionen flüchtiger organischer Verbindungen (VOC-RL)**

VOC-Wert (in g/L) ISO 11890-2 11,659

VOC-Wert (in g/L) ASTM D 2369: 157,482

**Nationale Vorschriften**

**Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung**

Beschäftigungsbeschränkungen nach der Mutterschutzrichtlinienverordnung (92/85/EWG) für werdende oder stillende Mütter beachten.

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (94/33/EG) beachten.

**Wassergefährdungsklasse (WGK): 2**

**Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):** n.a.

**Technische Anleitung Luft (TA-Luft)/ TA-Luft (2002) Kapitel 5.2.5 Organische Stoffe:**

fällt nicht unter die TA-Luft.

**Lagerklasse:** 8 B

**Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen:**

Berufsgenossenschaftliche Regeln (BGR)

**15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung**

Stoffsicherheitsbeurteilungen für Stoffe in dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt.

**16. Sonstige Angaben**

**Wortlaut der R- und H-Sätze (Nummer und Volltext):**

Acute Tox. 4 / H312	Akute Toxizität (dermal)	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
Acute Tox. 4 / H302	Akute Toxizität (oral)	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
STOT SE 3 / H335	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)	Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit. 2 / H315	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam. 1 / H318	Schwere Augenschädigung/-reizung	Verursacht schwere Augenschäden.
Aquatic Acute 1 / H400	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen.
Acute Tox. 3 / H331	Akute Toxizität (inhalativ)	Giftig bei Einatmen.
Acute Tox. 3 / H311	Akute Toxizität (dermal)	Giftig bei Hautkontakt.
Acute Tox. 3 / H301	Akute Toxizität (oral)	Giftig bei Verschlucken.
Skin Corr. 1B / H314	Ätzung/Reizung der Haut	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
Skin Sens. 1 / H317	Sensibilisierung von Atemwegen oder Haut	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

**Sicherheitsdatenblatt: Firstfiller**  
gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)  
gemäß Verordnung (EU) Nr. 453/2010



**Erstellt am:** 31.03.2015  
**Überarbeitet am:** 02.06.2015

**Version** SD 020615

Aquatic Chronic 1 / H410	Gewässergefährdend	Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Xn; R21/22	Gesundheitsschädlich	Gesundheitsschädlich bei Berührung mit der Haut und beim Verschlucken.
Xi; R37/38-41	Reizend	Reizt die Atmungsorgane und die Haut. Gefahr ernster Augenschäden.
N; R50 T; R23/24/25	Umweltgefährlich Giftig	Sehr giftig für Wasserorganismen. Giftig beim Einatmen, Verschlucken und Berührung mit der Haut.
C; R34 R43	Ätzend	Verursacht Verätzungen. Sensibilisierung durch Hautkontakt möglich.
N; R50-53	Umweltgefährlich	Sehr giftig für Wasserorganismen. Kann in Gewässern längerfristig schädliche Wirkungen haben.

**Weitere Angaben**

Die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen unserem derzeitigen Kenntnisstand sowie nationalen und EU-Bestimmungen. Das Produkt darf ohne schriftliche Genehmigung keinem anderen, als dem in Kapitel 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Es ist stets Aufgabe des Verwenders, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die in den lokalen Regeln und Gesetzen festgelegten Forderungen zu erfüllen. Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt beschreiben die Sicherheitsanforderungen unseres Produktes und stellen keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar.